

## Bezugsteuer



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### **Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Wer unterliegt der Bezugsteuer (Steuersubjekt)?	6
1.1 Für die Inlandsteuer steuerpflichtige Leistungsbezüger	6
1.2 Für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtige Leistungsbezüger	6
2 Was ist zu versteuern (Steuerobjekt)?	6
2.1 Dienstleistungen	6
2.1.1 Grundsatz	6
2.1.2 Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen	7
2.1.3 Gemäss dem Empfängerortsprinzip im Inland erbrachte Dienstleistungen	8
2.1.4 Von der Steuer ausgenommene oder befreite Leistungen	8
2.1.5 Leistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist	8
2.1.6 Ausnahme: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen	9
2.2 Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert	10
2.3 Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen	11
2.3.1 Grundsatz	11
2.3.2 Lieferung von unbeweglichen Gegenständen	11
2.4 Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme	13
2.5 Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten	13
3 Wie wird die Steuer berechnet?	16
4 Wie wird die Bezugsteuer abgerechnet?	17
4.1 Für die Inlandsteuer bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger	17
4.2 Für die Inlandsteuer nicht bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger; Bezugssteuerpflicht	17
5 Schaubild/Grafik zur Abklärung der Bezugsteuer nach Artikel 45 MWSTG	18
Rechtlicher Hinweis	20

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
CO <sub>2</sub> -Gesetz	Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen (SR 641.71)
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
eTS/eBS	Erneuerbare Treib- und Brennstoffe
EU	Europäische Union
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 45–49 MWSTG](#) und der [Artikel 111–111a MWSTV](#).

Wer bestimmte Leistungen von Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland bezieht, die im Inland nicht registriert sind, muss diese Leistungen grundsätzlich mit der Bezugsteuer abrechnen. Darunter fallen Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip und gewisse Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland. Der Bezugsteuer unterliegt auch die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert, die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland sowie generell der Erwerb von bestimmten Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers. Die Bezugsteuer knüpft an den Leistungsort im Inland an und verhindert einen Wettbewerbsnachteil des inländischen Leistungsanbieters gegenüber seinem ausländischen Konkurrenten und/oder Steuerausfälle. Ausnahme davon ist die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert, für welche die Bezugsteuer für anwendbar erklärt wird, da weder ein Entgelt noch ein Marktwert feststeht und im Zeitpunkt der Einfuhr die Steuer daher nicht berechnet werden kann.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

## **1 Wer unterliegt der Bezugsteuer (Steuersubjekt)?**

### **1.1 Für die Inlandsteuer steuerpflichtige Leistungsbezüger**

**(Art. 45 Abs. 2 Bst. a MWSTG)**

Ist der Leistungsbezüger für die Inlandsteuer (Art. 10 ff. MWSTG) steuerpflichtig, muss er sämtliche Leistungsbezüge gemäss Ziffer 2 deklarieren und versteuern (Art. 45 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

### **1.2 Für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtige Leistungsbezüger**

**(Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG)**

Ein Leistungsbezüger, der für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtig ist (z.B. Privatperson, Schule oder Kleinunternehmen), wird bezugsteuerpflichtig, wenn er oder sie innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt mehr als 10'000 Franken der Bezugsteuer unterliegende Leistungen bezieht (Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

## **2 Was ist zu versteuern (Steuerobjekt)?**

### **2.1 Dienstleistungen**

**(Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG)**

#### **2.1.1 Grundsatz**

Dienstleistungen unterliegen der Bezugsteuer, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie unterliegen dem Empfängerortsprinzip (☞ [Ziff. 2.1.2](#));
- der Ort der Leistungserbringung liegt im Inland (☞ [Ziff. 2.1.3](#));
- sie sind nicht von der Steuer ausgenommen oder von der Steuer befreit (☞ [Ziff. 2.1.4](#));
- der Dienstleistungserbringer ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist (☞ [Ziff. 2.1.5](#));
- es handelt sich nicht um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen (☞ [Ziff. 2.1.6](#)).

## 2.1.2 Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#))

Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen dem Empfängerortsprinzip, ausser es liegt eine in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a–g MWSTG](#) erwähnte Ausnahme vor.

Dem Empfängerortsprinzip unterliegen beispielsweise folgende Dienstleistungen:

- Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten;
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung;
- interaktive Fernkurse;
- Personalverleih;
- Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen;
- Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (☞ ebenfalls [Ziff. 2.5](#)).

Alle in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a–g MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen unterliegen nicht dem Empfängerortsprinzip und fallen deshalb nicht unter die Bezugsteuer.

☞ Detaillierte Angaben zu den in [Artikel 8 Absatz 2 MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen finden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

**Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Art. 8 und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 2.1.3 Gemäss dem Empfängerortsprinzip im Inland erbrachte Dienstleistungen

Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen gelten als im Inland erbracht, wenn der Empfänger der Dienstleistung

- den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte, für welche die Dienstleistung erbracht wird, im Inland hat; oder
- den Wohnort oder den Ort seines üblichen Aufenthalts im Inland hat.

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird ([Art. 5 MWSTV](#)).



Welche Gebiete als Inland gelten, wird in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) erläutert.

### 2.1.4 Von der Steuer ausgenommene oder befreite Leistungen

Wird eine Leistung aus dem Ausland bezogen, die entweder von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 MWSTG](#)) oder von der Steuer befreit ist ([Art. 23 MWSTG](#)) ist, ist keine Bezugsteuer zu entrichten ([Art. 45a MWSTG](#)).



Die von der Steuer ausgenommenen und die von der Steuer befreiten Leistungen werden in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) näher erläutert.

### 2.1.5 Leistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist

Die Bezugsteuer ist durch den Leistungsempfänger nur zu entrichten, wenn die betreffende Leistung (Dienstleistung oder Lieferung von unbeweglichen Gegenständen) von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland (darunter fallen namentlich Unternehmen mit handelsrechtlichem Sitz im Ausland sowie ausländische Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland) erbracht wird, das nicht als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen ist.

Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland hingegen im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland als steuerpflichtige Person registriert, unterliegen die von ihm erbrachten Leistungen beim Empfänger nicht der Bezugsteuer. In diesem Fall verfügt das Unternehmen mit Sitz im Ausland über eine MWST-Nr. und muss selber über die MWST abrechnen. Im UID-Register unter [www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch) ist ersichtlich, ob der Leistungserbringer im MWST-Register eingetragen ist.



Wird das Unternehmen mit Sitz im Ausland erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend im MWST-Register eingetragen, verzichtet die ESTV auf die Nachbelastung der Inlandsteuer, sofern das Unternehmen mit Sitz im Ausland nachweist, dass auf der Leistung bereits die Bezugsteuer durch den Leistungsempfänger entrichtet wurde.



Gänzlich auf die rückwirkende Eintragung des Unternehmens mit Sitz im Ausland wird verzichtet, sofern seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Erbringens einer Leistung im Inland nachweislich ausschliesslich Leistungen erbracht wurden, für die die Bezugsteuer abgeliefert worden ist.

### 2.1.6 **Ausnahme: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen**

Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen ([Art. 10 MWSTV](#)) an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen unterliegen nie der Bezugsteuer ([Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)). Diese können jedoch die subjektive Steuerpflicht des ausländischen Leistungserbringers auslösen.



Näheres zu solchen Leistungen findet sich in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#).



Detaillierte Ausführungen zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

## 2.2 Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert

### (Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers - einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte - von der Bezugsteuer erfasst (Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

Als Datenträger ohne Marktwert (Art. 111 MWSTV) gilt, unabhängig vom Trägermaterial oder der Art der Datenspeicherung, jeder Träger von Daten, der in der Art und Beschaffenheit, wie er eingeführt wird,

- nicht gegen Entrichtung eines zum Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Entgelts erworben werden kann; und
- nicht gegen Entrichtung einer einmaligen, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr vertragsmässig genutzt werden kann.

Für die Beurteilung, ob ein Datenträger ohne Marktwert vorliegt, ist nicht massgebend, welches Rechtsgeschäft zur Einfuhr des Datenträgers führt.

Datenträger ohne Marktwert sind beispielsweise:

- Datenträger mit Computerprogrammen, die nur mit wiederkehrend zu zahlender Lizenzgebühr lizenzierbar sind;
- Datenträger mit Updates, die nur im Rahmen eines Wartungsvertrages bezogen werden können, der die Anzahl und/oder Periodizität der Einfuhr von weiteren Datenträgern während der Vertragsperiode nicht festlegt.

Die Art des Trägers ist unerheblich: Papier, CD-Rom, Memory-Stick, Flash-Speicher usw.

Den Datenträgern ohne Marktwert gleichgestellt sind beispielsweise:

- Pläne, Zeichnungen und Illustrationen von Architekten, Ingenieuren, Designern und Grafikern, Rechtsschriften von Anwälten, Gutachten von Sachverständigen, Übersetzungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie Ergebnisse von Analysen und Bewertungen, verbrieft Rechte und immaterielle Werte.



Diese Gegenstände gelten nur dann als Datenträger ohne Marktwert, wenn sie dem Auftraggeber aufgrund eines selbstständigen Rechtsgeschäftes übergeben oder überlassen werden. Ein selbstständiges Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die genannten Gegenstände unabhängig von der Lieferung eines weiteren Gegenstandes übergeben oder überlassen werden. Kein selbstständiges Rechtsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn der ausländische Architekt dem Bauherrn nebst der Übergabe des Bauplans auch das Bauwerk oder Teile davon liefert.

## 2.3 Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

[\(Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG\)](#)

### 2.3.1 Grundsatz


Der Bezugsteuer unterliegen alle Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen,

- die im Inland erbracht werden;
- deren Entgelt nicht nach [Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer dient;
- die weder von der Steuer ausgenommen noch befreit sind ([Art. 45a MWSTG](#);  [Ziff. 2.1.4](#));
- die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist ( [Ziff. 2.3.2](#)); und
- die nicht zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen werden.

 Für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme siehe [Ziffer 2.4](#).

### 2.3.2 Lieferung von unbeweglichen Gegenständen

Als unbewegliche Gegenstände gelten Immobilien, d. h. im Grundbuch eingetragene Gebäude, Teile davon und Grundstücke.

Die Reparatur an oder die Bearbeitung von unbeweglichen Gegenständen gilt im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht als Lieferung ( über nähere Einzelheiten gibt die [MWST Info Ort der Leistungserbringung](#) Auskunft). Als Lieferung von unbeweglichen Gegenständen gelten namentlich Aushub- und Erdarbeiten, eigentliche Bauarbeiten, Errichtungen und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtungen oder Ausstattungen, Umbauten, Renovierungen, Reparaturen, Abbau- und Abbrucharbeiten, Wartungen, Instandhaltungen (Maler- und Reinigungsarbeiten) und Sanierungen.

Bei der Einfuhr von Gegenständen erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer auf dem Warenwert einschliesslich der damit verbundenen werkvertraglichen Arbeiten. Führt beispielsweise ein im Inland nicht im MWST-Register eingetragenes Unternehmen mit Sitz im Ausland Material zu Reparaturzwecken ein, wird bei der Einfuhr die MWST auch auf dem Wert der Reparaturarbeit erhoben ([Art. 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). In diesem Fall ist keine Bezugsteuer zu entrichten.

### **Beispiel 1**

*Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland verkauft dem steuerpflichtigen Restaurant B in der Schweiz eine Küche. Wenn der Küchenbauer A die Küchenelemente in Deutschland herstellt und anschliessend selbst in die Schweiz mitnimmt, um sie beim Restaurant B zu montieren, so unterliegt diese Einfuhr der Küche inkl. dem Transport bis zum Bestimmungsort und der Kosten für die Montageleistung der Einfuhrsteuer an der Grenze. Es liegt kein Fall der Bezugsteuer vor.*

Bringt jedoch das Unternehmen mit Sitz im Ausland keine Gegenstände über die Grenze, wird der Wert der Arbeit am unbeweglichen Gegenstand nicht mit der Einfuhrsteuer erfasst. In diesen Fällen muss auf dem gesamten Wert der Lieferung (im Inland bezogene Waren o. Ä. und Arbeit), d. h. auf dem gesamten Rechnungsbetrag, die Bezugsteuer entrichtet werden.

Keine Bezugsteuer ist geschuldet, wenn das ausländische Unternehmen eine Lieferung von beweglichen Gegenständen im Inland erbringt; in diesem Fall ist die Steuer vom Unternehmen mit Sitz im Ausland geschuldet, sofern dieses im Inland steuerpflichtig ist.

### **Beispiel 2**

*Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland führt an der bereits in der Schweiz montierten Küche Arbeiten aus, ohne hierbei Material zu verbauen (z. B. Einstellen der Türen oder Anpassungsarbeiten). In diesem Fall muss das Restaurant B die Bezugsteuer für die Kosten dieser Arbeiten abrechnen.*

### **Beispiel 3**

*Bezieht das Restaurant B die Küchenelemente von dem (steuerpflichtigen) Unternehmen C mit Sitz in der Schweiz (die Küchenelemente werden in der Schweiz gefertigt und anschliessend direkt zum Restaurant B transportiert und von C an B in Rechnung gestellt) und baut der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland die Küche vor Ort zusammen, so muss das Restaurant B die Bezugsteuer für die Kosten der Montageleistung des Küchenbauers A abrechnen (nicht aber für die Lieferung der Küche, diese unterliegt aufgrund des separaten Vertragsverhältnisses der Inlandsteuer).*

## 2.4 Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme

### [\(Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG\)](#)

Die Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland unterliegen der Bezugsteuer und es wird auf die gleichzeitige Erhebung der Inlandsteuer verzichtet ([Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG](#)).

Ist der Empfänger dieser Lieferungen jedoch nicht steuerpflichtig, ist keine Bezugsteuer geschuldet, da die Lieferungen der Inlandsteuer unterliegen.

## 2.5 Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten

Der Verkauf von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Leistung im Geld- und Kapitalverkehr, sondern als steuerbare Dienstleistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#), deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) bestimmt.

Bei der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#) kommt die Bezugsteuer zur Anwendung. Die Übertragung unterliegt daher beim Leistungserbringer nicht der Inlandsteuer ([Art. 111a Abs. 1 MWSTV](#)), was jedoch keinen Einfluss auf dessen Vorsteuerabzugsberechtigung hat. [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#) umfasst die (entgeltliche) Übertragung von

- Emissionsrechten,
- Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen,
- Herkunftsnachweisen für Elektrizität und
- ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten


durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im In- oder Ausland, unabhängig ihrer Registrierung im Inland. Voraussetzung ist, dass die Übertragung dieser Rechte, Zertifikate und Bescheinigungen nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen ist ([Art. 45a MWSTG](#)). Von der Steuer ausgenommen ist insbesondere der Handel mit Derivaten auf solchen Rechten, Zertifikaten und Bescheinigungen.

Der Bezugsteuer unterliegt namentlich die Übertragung der folgenden Rechte, Bescheinigungen und Zertifikate:

- Emissionsrechte nach Artikel 2 Buchstabe c CO<sub>2</sub>-Gesetz;
- nationale Bescheinigungen nach Artikel 2 Buchstabe d CO<sub>2</sub>-Gesetz;
- Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 2 Buchstabe e CO<sub>2</sub>-Gesetz;
- internationale Bescheinigungen nach Artikel 2 Buchstabe f CO<sub>2</sub>-Gesetz;
- Herkunftsnachweise für Elektrizität nach Artikel 9 EnG;
- andere Bescheinigungen für die Herkunft von Energie (z. B. Herkunftsnachweise für erneuerbare Treib- und Brennstoffe [sog. eTS/eBS-System]);
- ausländische Rechte, Bescheinigungen und Zertifikate, welche den voranstehend genannten Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten entsprechen (z. B. europäische Emissionsberechtigungen oder Herkunftsnachweise für ausländische Elektrizität);
- im sog. freiwilligen Markt für Treibhausgaskompensationen übertragene in- oder ausländische Rechte, Bescheinigungen und Zertifikate, welche den vorstehend genannten Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten entsprechen (z. B. «*Voluntary Emission Reductions*» [VER]).

Die Übertragung sowohl von in- als auch ausländischen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten auf einen inländischen Empfänger unterliegt bei diesem der Bezugsteuer. Ob diese Rechte, Bescheinigungen und Zertifikate über ein inländisches (z. B. Emissionshandelssystem des BAFU, Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG) oder ein ausländische Handelssystem (z. B. EU-Emissionshandelssystem oder ausländisches Herkunftsnachweissystem) übertragen werden, spielt für die Bezugsteuerpflicht des inländischen Empfängers keine Rolle.

Nicht bezugsteuerpflichtig wird, wer für die Kompensation der durch den persönlichen Konsum (z. B. Flugreise) verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen lediglich einen Beitrag bezahlt. Es spielt keine Rolle, ob die Kompensationszahlung mit der Bezahlung der emissionsverursachenden Leistung an den Leistungserbringer (z. B. Fluggesellschaft) als Aufschlag («Klimaschutzbeitrag») oder direkt an eine Organisation, welche die Kompensation von Emissionen anbietet, erfolgt.

Die Bezugsteuer ist geschuldet, wenn der Empfängerort im Inland liegt ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Bezugsteuerpflichtig sind somit inländische Empfänger oder Empfängerinnen, welche eine der beiden Voraussetzungen nach [Artikel 45 Absatz 2 MWSTG](#) erfüllen ( [Ziff. 1](#)).



Wird bei der Übertragung die Inlandsteuer in Rechnung gestellt, kann diese durch den Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden, es sei denn, die Steuer wurde vom Leistungserbringer abgerechnet und bezahlt ([Art. 111a Abs. 2 MWSTV](#)). Erhält der Leistungsempfänger eine Rechnung mit offen ausgewiesener Inlandsteuer, empfiehlt die ESTV, beim Leistungserbringer eine Rechnungskorrektur zu verlangen.



Auf die Eintragung des inländischen Leistungserbringers im Mehrwertsteuerregister wird verzichtet, sofern nachweislich ausschliesslich In- und/oder Auslandumsätze aus der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#) erzielt werden. Erbringt ein ausländischer Leistungserbringer im Inland ausschliesslich Leistungen im Sinne von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#), ist er von der Steuerpflicht befreit ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG](#)).



Bei der Versteigerung und unentgeltlichen Ausgabe von Emissionsrechten durch das BAFU nach Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 19a Absatz 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit und unterliegt beim Empfänger nicht der Bezugsteuer.



Weitere Informationen zur Abrechnung der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#) können den [MWST-Infos Abrechnung und Steuerentrichtung](#), [Saldosteuersätze](#) sowie [Pauschalsteuersätze](#) entnommen werden.



Informationen zur Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) sind in der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) zu finden.



Weitere Ausführungen zu den Herkunftsnachweisen für Elektrizität können der [MWST-Branchen-Info Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilstnetz und Fernwärme](#) entnommen werden.

**Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG sowie Art. 111a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 3 Wie wird die Steuer berechnet?

Der Leistungsbezug ist zum Normalsatz zu versteuern, mit Ausnahme von Leistungen, für welche bei der Inlandsteuer der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt ([Art. 25 Abs. 2 MWSTG](#); z. B. Bearbeitung des Bodens bei der Urproduktion).



Dies gilt auch für Steuerpflichtige, welche mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen. Die Versteuerung zum zugeteilten Saldo- oder Pauschalsteuersatz ist nicht zulässig. Informationen für die Deklaration solcher Leistungen sind den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) zu entnehmen.

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).

Wird in der Rechnung des ausländischen Leistungserbringers eine ausländische MWST offen überwältzt, berechnet sich die Bezugsteuer vom aufgewendeten Betrag (i. d. R. Rechnungsbetrag) ohne die ausländische MWST.

Preis- und Wertangaben in einer ausländischen Währung müssen in Schweizer Franken umgerechnet werden, und zwar zum Umrechnungskurs, den die ESTV zum Zeitpunkt der Entstehung der Bezugsteuerschuld ([Art. 48 MWSTG](#)) publiziert hat, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)).



Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).



Die massgebenden Kurse sind auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

## 4 Wie wird die Bezugsteuer abgerechnet?

### 4.1 Für die Inlandsteuer bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger


Für Personen, die bereits für die Inlandsteuer steuerpflichtig sind, gilt die 10'000-Franken-Limite nicht. Diese Leistungsbezüger haben alle der Bezugsteuer ([Art. 45 Abs. 1 MWSTG](#)) unterliegenden Leistungsbezüge unaufgefordert in ihren MWST-Abrechnungen zu deklarieren.


Die deklarierte Bezugsteuer kann in der gleichen Abrechnung, soweit die Voraussetzungen für das Vorsteuerabzugsrecht erfüllt sind, als Vorsteuer deklariert und in Abzug gebracht werden ([Art. 28 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).



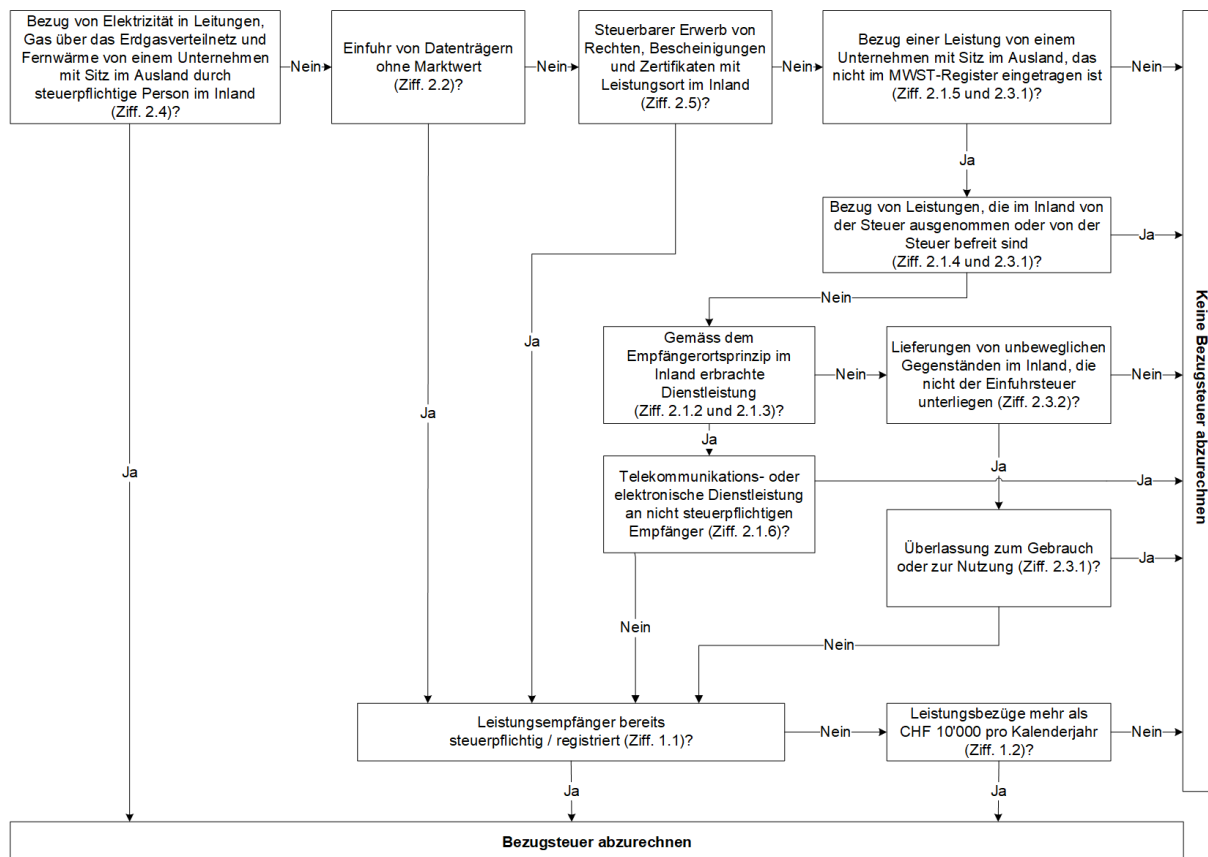
Ob ein entsprechendes Vorsteuerabzugsrecht besteht, wird in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) näher erläutert.

### 4.2 Für die Inlandsteuer nicht bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger; Bezugsteuerpflicht

Bezugsteuerpflichtig werden die inländischen und ausländischen Leistungsbezüger, die nicht bereits nach [Artikel 10 MWSTG](#) allgemein steuerpflichtig sind ( [Ziff. 4.1](#)), sofern das Total der bezogenen Leistungen nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a-e MWSTG](#) im entsprechenden Kalenderjahr 10'000 Franken übersteigt. Der Leistungsbezüger hat sich spätestens 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugs unaufgefordert auf dem Korrespondenzweg bei der ESTV zu melden und die Bezugsteuer zu entrichten ([Art. 47 Abs. 2](#) i. V. m. [Art. 66 Abs. 3](#) und [Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

**Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 **Schaubild/Grafik zur Abklärung der Bezugsteuer nach Artikel 45 MWSTG**



**Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).**

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.14d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).